

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 7. März 2007

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2007 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Starnberg für das Jahr 2007
- ▼ Neubau Jugendzentrum Starnberg – Architekten-Wettbewerb –
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mitterfeld“ betreffend die Fl.Nr. 478 in Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Primagas GmbH hat die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers (ca. 28 Tonnen) einschließlich einer Autogastankstelle nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3102/5 und 3102/4 Gemarkung Gilching (Gelände der Allguth-Tankstelle) beantragt.
Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 29.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.821.900 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.806.800 € ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.574.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2007 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 13.02.2007 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.
Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 08.03.2007 – 15.03.2007 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Starnberg, 26.02.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2007

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 29.01.2007 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2007 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt im Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2007 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2007 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2007, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2007 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2007 in einem Betrag am 01.07.2007 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Starnberg, 26.02.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Neubau Jugendzentrum Starnberg – Architekten-Wettbewerb –

Für den Neubau des Jugendzentrums bereitet die Stadt Starnberg einen Architekten-Wettbewerb vor. Hierzu möchte die Stadt Starnberg die ortsansässigen Architekten, die Interesse an der Wettbewerbsbeteiligung haben, auffordern sich zu bewerben. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt die Stadt max. 10 Teilnehmer aus. Der Wettbewerb wird als einstufiger Realisierungswettbewerb im Einladungsverfahren durchgeführt.

Termin: die Auslobung soll baldmöglichst im Frühjahr 2007 erfolgen
Auslober: Stadt Starnberg (in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Starnberg als Grundstückseigentümer)
Planungsaufgabe

- Standort: Starnberg, Nepomukweg 19, als Ersatz für das bestehende Gebäude am selben Standort.
- Raumprogramm: Café, Veranstaltungssaal, Gruppenräume, Büroräume, Netto-Nutzfläche ca. 600 m²

- Wettbewerbsleistung: Gebäudeentwurf M 1:100, städtebauliche Einbindung M 1:1000, ergänzend hierzu erarbeiten eines prüfbareren Grobkonzeptes für das Tragwerk und die Gründung, Hinzuziehung von Fachberatern für Tragwerksplanung und Gründung erforderlich, prüfbare Kostenschätzung unter Einbeziehung des Gründungskonzeptes.

Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer

- Nachweis eines aktiven Bürositzes in Starnberg
- Liste der in den letzten 3 Jahren geplanten und ausgeführten Bauvorhaben mit Referenzangaben
- Nachweis vergleichbarer planter und ausgeführter Projekte, einschlägige Erfahrung in Planung und Bau von Jugendeinrichtungen ist von Vorteil

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu den vorgenannten Auswahlkriterien senden Sie bitte bis zum 23.03.07 an:

Stadt Starnberg, Stadtbauamt SG 31, Vogelanger 2, 82319 Starnberg
Für nähere Informationen steht Ihnen Frau Gundlach, Tel.: 08151/772-150, E-Mail: gisela.gundlach@starnberg.de zur Verfügung.

Starnberg, 27.2.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mitterfeld“ betreffend die Fl.Nr. 478 in Tutzing Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mitterfeld“ beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 21.02.2007 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.02.2007 gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mitterfeld“ mit Begründung in der Fassung vom 21.02.2007 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.03.2007 bis 17.04.2007 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, den 01.03.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 9.3.2007 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 24 WE mit Sozialstation und TG, 82346 Andechs, Herrschinger Straße 5

- Vergabe Nr. 19: Schreinerarbeiten
- Vergabe Nr. 20: Estricharbeiten
- Vergabe Nr. 21: Fliesenarbeiten
- Vergabe Nr. 22: Malerarbeiten
- Vergabe Nr. 23: Bodenbelagsarbeiten
- Vergabe Nr. 24: Kellertrennwände
- Vergabe Nr. 25: Gebäudereinigung
- Vergabe Nr. 26: Landschaftsbau

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

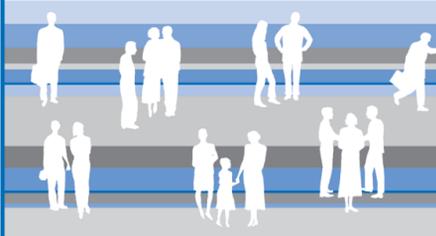
Starnberg, 28.2.2007
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau – G. Weigl, Geschäftsführer



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Starnberg, 26.02.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.